

# Sicherheit von technischen Einrichtungen und Produkten

# STEG

Seit dem 1. Juli 1995 ist das revidierte **Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG)** in Kraft. Angesprochen sind

■ **Inverkehrbringer** (alle, die technische Einrichtungen und Produkte anpreisen und in Verkehr bringen)

sowie

■ **Arbeitgeber und Käufer**

Diese Publikation zeigt Ihnen, wie Sie die Anforderungen an die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Produkten erfüllen können.



# Was bedeutet das STEG für Inverkehrbringer?

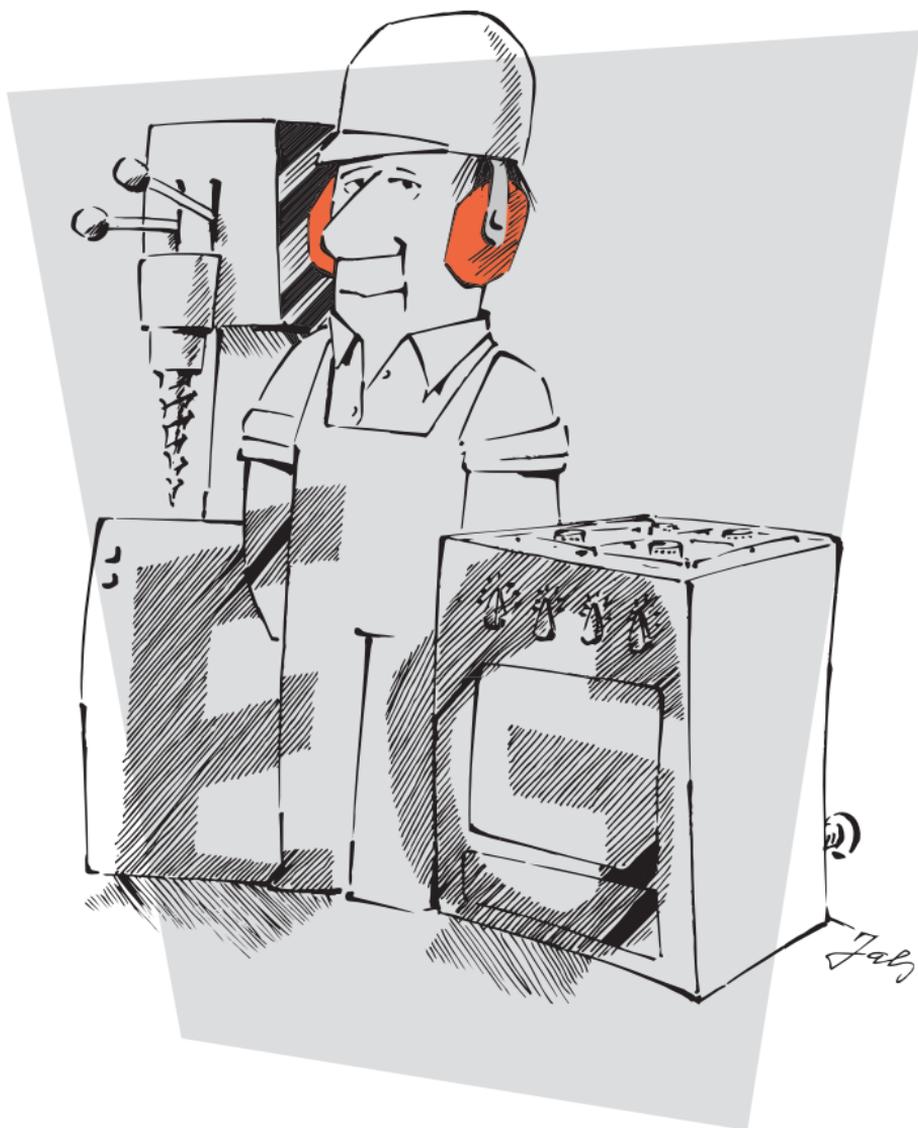
Inverkehrbringer sind zum Beispiel:  
Hersteller, Importeure, Händler, Verkäufer und Vermieter

Welche Pflichten haben Inverkehrbringer?

- Das STEG verpflichtet sie, **nur technische Einrichtungen und Produkte anzupreisen und in Verkehr zu bringen, die den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen** und so konstruiert und hergestellt sind, dass bei ihrer bestimmungsgemässen und sorgfältigen Verwendung Leben und Gesundheit der Benützer und Dritter nicht gefährdet werden.
- **Maschinen, Gasgeräte und persönliche Schutzausrüstungen** müssen die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der entsprechenden Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft (EG-Richtlinien) erfüllen.

Dabei geht man grundsätzlich von der widerlegbaren Vermutung aus, dass die grundlegenden **Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt** sind, **wenn die Konstruktion und die Herstellung gemäss** den zutreffenden **harmonisierten europäischen Normen (EN) erfolgte**.

- **Bei den übrigen unter das STEG fallenden technischen Einrichtungen und Produkten, z.B. bestimmte Transporteinrichtungen, Spielzeuge usw., sind die anerkannten Regeln der Technik zu befolgen.**



---

**STEG:** SR 819.1, Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten vom 19.3.76, mit Änderung vom 18.6.93; dazu gehören die STEV: SR 819.11, Verordnung über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten vom 12.6.95; und die VKonf: SR 819.115, Verordnung über das Verfahren der Konformitätsbewertung von technischen Einrichtungen und Geräten vom 12.6.95

**UVG:** SR 832.20, Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20.3.81; dazu gehört die VUV: SR 832.30, Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten vom 19.12.83

Bezugsquelle für alle Gesetze und Verordnungen:  
Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, Fellerstrasse 21, 3027 Bern

# Wie können die Hersteller die Anforderungen erfüllen?

Indem sie während der gesamten Entwurfs-, Entwicklungs-, Gestaltungs- und Konstruktionsphase technischer Einrichtungen und Produkte die **Drei-Stufen-Regel anwenden**.

**Erste Stufe:** Es werden Lösungen gewählt, die eine Gefahr erst gar nicht entstehen lassen.

**Zweite Stufe:** Für verbleibende Gefahren werden Schutzmassnahmen getroffen, die eine Gefährdung verhindern, z.B. Schutzverdecke anbringen.

**Dritte Stufe:** Die nach den beiden ersten Stufen verbleibenden Gefahren werden auf ihre Beherrschbarkeit überprüft. In der mitgelieferten Betriebsanleitung müssen die Gefahren klar genannt sein, und es muss beschrieben und gezeigt werden, wie mit ihnen umzugehen ist.

**Der Hersteller muss** ausserdem eine **Betriebsanleitung mitliefern**, aus der hervorgeht

- wie die technische Einrichtung oder das technische Produkt bestimmungsgemäss zu verwenden ist
- welche Verwendungsmöglichkeiten bestimmungsfremd und ausgeschlossen sind
- welche Sorgfaltspflichten bei der Verwendung und allenfalls bei der Installation der technischen Einrichtung oder des technischen Produkts zu erfüllen sind

**Der Inverkehrbringer muss nachweisen können, dass die technische Einrichtung oder das technische Produkt**



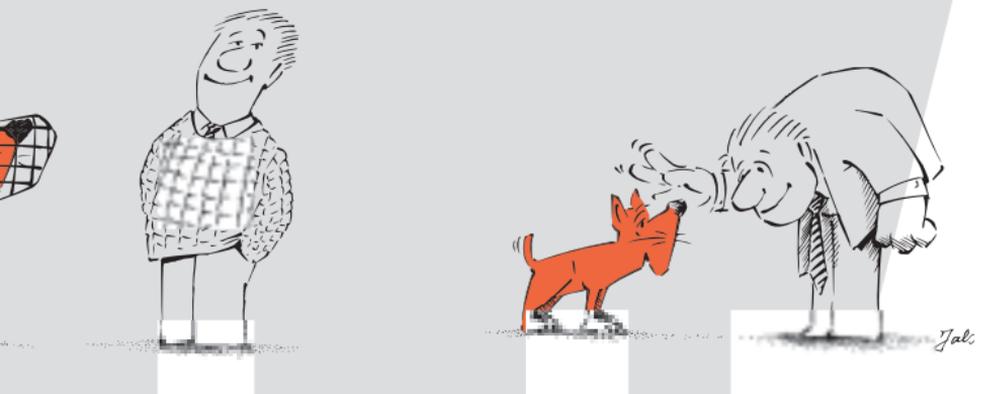
in seiner Gesamtheit **den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht:**

- **Für Maschinen** muss der Inverkehrbringer **immer** eine **Konformitätserklärung mitliefern.**
- **Für Gasgeräte und persönliche Schutzausrüstungen** muss der Inverkehrbringer dem Käufer **nur auf Verlangen** eine **Konformitätserklärung abgeben.**
- Die Konformitätserklärung muss in jedem Fall von einer vom Inverkehrbringer bevollmächtigten Person rechtsverbindlich unterzeichnet sein.

Die Konformitätserklärung ist die Voraussetzung für das ungehinderte Inverkehrbringen von technischen Einrichtungen und Produkten in der Schweiz.

**Die CE-Kennzeichnung ist in der Schweiz nicht erforderlich.** Falls jedoch die technische Einrichtung oder das technische Produkt für den EG-Raum bestimmt ist, muss dieses äussere Zeichen für Konformität in der Regel angebracht werden.

Die Bestimmungen des STEG gelten nur für neue, in der Schweiz erstmals in Verkehr gebrachte technische Einrichtungen und Produkte. **Für Occasionen, die an Betriebe mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verkauft oder ausgeliehen werden, gelten die Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) und der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV).**



# Was bedeutet das STEG für Arbeitgeber und Käufer?

- Für den Arbeitgeber ist das STEG von grosser Bedeutung. Es trägt dazu bei, dass er seine **Pflichten zur Förderung der Arbeitssicherheit** gemäss UVG **besser erfüllen** kann. Diese Verpflichtung besteht auch darin, **für seinen Betrieb nur sicherheitsgerechte technische Einrichtungen und Produkte zu beschaffen**.

Für Arbeitgeber und Käufer gilt der **Grundsatz: «Sicherheit beginnt beim Einkauf!»**

Konkret heisst das:

- **Verlangen Sie** vom Inverkehrbringer eine ordnungsgemässe **Konformitätserklärung**, aus der hervorgeht, dass die technische Einrichtung oder das technische Produkt den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht.
- Wenn solche Anforderungen fehlen, **lassen Sie sich** vom Inverkehrbringer **bestätigen**, dass die technische Einrichtung oder das technische Produkt **nach anerkannten Regeln der Technik hergestellt** wurde.
- Als Käufer haben Sie **Anrecht auf eine Betriebsanleitung (Installations-, Bedienungs-, Instandhaltungsanleitung)** mit allen erforderlichen Angaben über den sicheren Umgang mit der technischen Einrichtung oder dem technischen Produkt (in der bei Ihnen üblichen Amtssprache).

Was Sie sich als Arbeitgeber vor dem Kauf auch überlegen sollten:

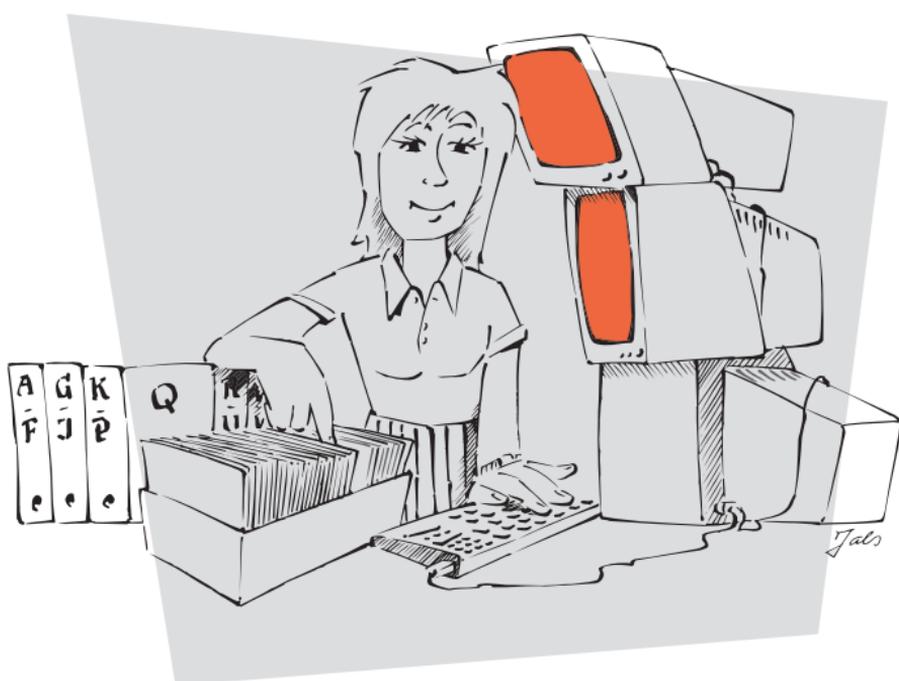
- Die in der mitgelieferten Betriebsanleitung aufgeführten **Anforderungen an die Aufstellung und Installation müssen Sie erfüllen können**.
- Die in der mitgelieferten Betriebsanleitung aufgeführten **Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer vor Restgefahren müssen Sie treffen**.
- Die **Betriebsanleitungen (Installations-, Bedienungs-, Instandhaltungsanleitungen) müssen vom Personal befolgt werden**. Das bedeutet, dass Sie die **erforderliche Instruktion, Ausbildung und Schulung durchführen** müssen.

# Haben Sie noch Fragen?

## Überprüfung der Konformität

Auf Wunsch des Inverkehrbringers (Herstellers) überprüfen die zuständigen Stellen technische Einrichtungen und Produkte auf ihre Konformität mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen sowie den Regeln der Technik. Das Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit (BWA), Postfach, 8032 Zürich (Tel. 01-389 10 60; Fax 01-389 10 69) gibt Auskunft, welche Vollzugsorgane für die einzelnen technischen Einrichtungen und Geräte zuständig sind, sowie über alle Fragen im Zusammenhang mit dem STEG. Diese Stellen sind in der Lage, weitere Auskünfte zu erteilen bzw. notwendige Massnahmen in die Wege zu leiten.

Die Suva (Telefon 041-419 51 67) führt eine akkreditierte Zertifizierungsstelle für Maschinen nach STEV Artikel 2 Absatz 1 und 3. Sie kann zur Konformitätsbeurteilung für alle Maschinen beigezogen werden, für welche die Richtlinie 98/37/EG Anwendung findet. Bei Übereinstimmung mit den Vorschriften wird eine Baumusterbescheinigung ausgestellt.



## **Auskünfte für Hersteller**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Suva und andere Vollzugsorgane des UVG sind gerne bereit, den Herstellern schon während der Projektierungs- und Konstruktionsphase Auskünfte zu erteilen.

Der Bereich Technik der Suva als akkreditierte Zertifizierungsstelle informiert Hersteller über die Konformitätserklärung, die erforderlichen Unterlagen (technische Dokumentation) und die Anforderungen bezüglich Übereinstimmung der Maschinen und Sicherheitsbauteile mit den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie. Sie ist auch in der Lage, für konkrete Lösungen Auskünfte zum Stand der Technik zu geben (Telefon 041-419 51 67).

## **Auskünfte für Arbeitgeber**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Suva und der anderen Durchführungsorgane für die Arbeitssicherheit (UVG) stehen auch den Arbeitgebern jederzeit zur Verfügung, wenn sich in diesem Zusammenhang Probleme ergeben.

## **«Maschinensicherheit im Europäischen Wirtschaftsraum»**

Dieses Thema wird auch in der Suva-Publikation Nr. 66056.d behandelt. Hersteller finden darin wertvolle Informationen.

Suva  
Schweizerische Unfallversicherungsanstalt  
Arbeitssicherheit  
Postfach, 6002 Luzern  
Telefon 041-419 51 11  
Telefax 041-419 59 17 (für Bestellungen)  
Internet <http://www.suva.ch>

**Sicherheit von technischen Einrichtungen  
und Produkten**

Bereich Grundlagen

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.  
1. Auflage – Februar 1990  
Überarbeitung – Dezember 1996  
6. Auflage – März 1999 – 18 000 bis 28 000

**Bestellnummer: 88031.d**